

Omas gegen Rechts Freiburg – für Demokratie und Menschenwürde e.V.

SATZUNG

Präambel

Grundidee des Vereins ist die Sensibilisierung für die Gefährdung unserer Demokratie durch Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus, Frauenfeindlichkeit und Sexismus. Insbesondere möchte der Verein den Freiburger Bürger*innen, aufgrund der eigenen Erlebnisse und Erfahrungen, das Bewahren unserer Demokratie sowie das Erinnern der Entstehung daran bekanntmachen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Omas gegen Rechts Freiburg – für Demokratie und Menschenwürde e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Aufklärung über den Ursprung des Nationalsozialismus und des Faschismus und ihrer Strukturen, die Auseinandersetzung mit anderen Formen von politischem Extremismus und Feindbildern.
 - Persönliche Gespräche, öffentliche Auftritte, Diskussionen in Freiburg, um die Inhalte unseres 70-jährigen Grundgesetzes insbesondere im Jugendmilieu ins Bewusstsein zu bringen,
 - Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten, die aufklären über die Entwicklung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in unserer Demokratie, die Bedeutung der Menschenrechte und das Erkennen von offenem und verdecktem Rassismus,
 - Organisation von Projekten, die zum Inhalt die Vermittlung demokratischer Werte in der Gesellschaft haben,
 - Infoveranstaltungen in Schulen und Jugendorganisationen, in denen wir über unsere eigenen Erlebnisse und historischen Erfahrungen mit Rassismus, Antisemitismus, mit der Verfolgung von politisch Andersdenkenden, Andersgläubigen sowie mit der Diskriminierung von Frauen und Menschen mit anderer sexueller Orientierung berichten,
 - Benennen und Aufzeigen von Fremdenfeindlichkeit sowie von sexistischer, frauenfeindlicher, körperlicher und verbaler Gewalt durch entsprechende Hinweise auf unserer Homepage, durch Stellungnahme in Veranstaltungen, Leserbriefen, Interviews.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit satzungsgemäß zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (per Post oder per Email) beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist **nicht** verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (per Post oder per Mail) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl des Vorstands,
 4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 5. die Kassenprüferinnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich (per Post oder per Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich (per Post oder Mail) einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist weiterhin berechtigt weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 (1) noch nicht erreicht ist.
- (7) Die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der Protokollführerin unterzeichnet.
Das Protokoll wird per Mail oder per Post an die Mitgliederversand.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder aus-

drücklich verlangt wird.

- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. sowie bis zu fünfzehn weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand ernennt eine Person aus seinen Reihen, die über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen hat. Diese Person hat die Mitgliederversammlung über die Ein- und Ausgabenrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie über die Wirtschaftsplanung des laufenden Geschäftsjahrs zu unterrichten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren für die Kassenprüfung zu wählen.
- (2) Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht. Entsprechend ist mit undurchführbaren Bestimmungen zu verfahren.

Freiburg im Breisgau, den